

TOP

Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich ASS)

Ergänzende Hinweise zu den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktbereiche 1.03 und 1.05 sowie der Produktgruppe 1.10.03

1.03 Schulträgeraufgaben

Teilergebnisplan

Bei den **Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** werden die Landeszuweisungen für den Betrieb der Offenen Ganztagsschulen -OGS- (Grundschulen und Verbundschule Uedorf) sowie die Landesmittel für die pädagogische Übermittagbetreuung und Ganztag und für das Projekt "Kultur & Schule" abgebildet.

Bei den öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte handelt es sich um Gebühren, die für eine individuell zurechenbare Leistung der Kommune erhoben werden; sie sollen grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Leistung decken.

Im Schulbereich sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Offenen Ganztagsschulen (OGS) veranschlagt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind für Leistungen, die auf einem privaten Rechtsverhältnis zwischen Kommune und Nutzer beruhen, veranschlagt. Ausgewiesen werden hier die Erträge aus dem Verkauf von Menübons zur Mittagsverpflegung in der Gesamtschule.

Sonstige ordentliche Erträge

Alle nicht den Zeilen 1 bis 6 zuzuordnenden Erträge werden unter dieser Position veranschlagt. Diese umfassen die Spenden im Rahmen des Programms "Jet zu müffe!" als auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei dieser Position handelt es sich um alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die von Dritten empfangen werden und im Rahmen der kommunalen Aufgabenerledigung anfallen. Hierzu zählen insbesondere Schülerbeförderungskosten, Lehrmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kostenerstattungen an die Träger der OGS und die Mittagsverpflegung für die Gesamtschule.

Die **Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen** resultieren aus dem planmäßigen Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Anlagevermögens im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schulen (insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung und Geringwertige Wirtschaftsgüter).

Transferaufwendungen sind finanzielle Leistungen der Kommune an Dritte, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, nicht auf einem Austausch von Leistungen.

Im schulischen Bereich zählen hierzu die Zuschüsse an die Träger der OGS.

Unter die **Sonstigen ordentliche Aufwendungen** fallen die Aufwendungen, die nicht unter Ziffer 11 bis 15 erfasst werden z.B. Unfallversicherung, Gebühren, Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaterial, Gesetze und Fachliteratur etc..

Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan berücksichtigt die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie die investiven Ein- und Auszahlungen.

Investive Auszahlungen sind zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen veranschlagt. Es handelt sich um die Beschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) und geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG). Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungsaufwendungen sind nicht zahlungswirksam und werden daher im Teilfinanzplan nicht berücksichtigt.

1.05 Soziale Hilfen

Teilergebnisplan

Bei den **Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** werden die Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nachgewiesen, die das Land den Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben "Aufnahme und Unterbringung des von § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz erfassten Personenkreis" gewährt.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** umfassen die Benutzungsentgelte, die für die Nutzung der städtischen Räume auf der Grundlage der Satzungen zur Unterbringung obdachloser Personen sowie der Satzung zur Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer / Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge erhoben werden.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind neben der Pauschale für die Nutzung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Dienstwagens und die erforderlichen Unterhaltungsaufwendungen für die Einrichtung der Unterkünfte insbesondere die Geschäftsaufwendungen im Rahmen der Seniorenplanungen sowie für den Integrationsrat nachgewiesen.

Die **Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen** resultieren aus dem planmäßigen Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Anlagevermögens im Bereich der städtischen Notunterkünfte.

Alle im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz gewährten Hilfen einschließlich der Krankenhilfe stellen **Transferaufwendungen** dar.

Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan berücksichtigt die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie die investiven Ein- und Auszahlungen.

Die bilanziellen Abschreibungsaufwendungen sind nicht zahlungswirksam und werden daher im Teilfinanzplan nicht berücksichtigt.

Investitionen sind im Haushaltsentwurf 2012/2013 geplant für den Erwerb von Inventar für die städtischen Notunterkünfte bzw. Übergangwohnheime.

1.10.03 Wohnungsbauförderung

Teilergebnisplan

Die **öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte** werden erhoben für die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen, Bezugsgenehmigungen, Freistellungs- und Zinssenkungsbescheinigungen im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus.

Kostenerstattungen erhält die Stadt Bornheim für die von ihr in einem zweijährigen Rhythmus durchzuführenden Bestands- und Besetzungskontrollen der öffentlich geförderten Wohnungen von der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW. Der Jahresbetrag ist abhängig von Anzahl der überprüften Wohnungen.

Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan berücksichtigt die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen.

Investive Ein- und Auszahlungen sind nicht vorgesehen.